

Förderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG)

In der Fassung vom 25.01.2023

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Berlin gewährt im Zeitraum 2020 bis 2023 Zuwendungen für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten, die die Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erhöhen, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696). Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind raumgestalterische Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Ausgestaltung einer besonderen pädagogischen Konzeption, zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zur gesundheitlichen Förderung von pädagogischen Mitarbeitenden.
- 2.2 Gefördert werden folgende Maßnahmen:
- Ausstattungen, die einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben und über die Standardausstattung hinausgehen, Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder untereinander bieten - Sprachförderung
 - Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen
 - Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeitenden, wie beispielsweise Lärmschutz (z.B. Einbau von Akustikdecken, Verkleidung von Wänden, lärm-

dämpfende Beläge, Raumteiler), rückenfreundliches Mobiliar (z.B. Wickelkommoden mit Treppen, höhenverstellbare Tische, Sitzmöglichkeiten für Erwachsene, spezielle ergonomische Erzieherstühle und Erzieherinnenstühle).

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können gemeinnützige anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und in entsprechender Anwendung die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sein, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß Sozialgesetzbuch, Achstes Buch (SGB VIII) und Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) betreut werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden Zuwendungen für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nr. 1 erfüllen.
- 4.2 Die Weitergabe von Zuwendungen an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.3 Einrichtungen können nur einmalig im gesamten Gewährungszeitraum berücksichtigt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Zweckbindung

- 5.1 Die Zuwendung ist eine Projektförderung.
- 5.2 Eine Förderung pro Einrichtung ist maximal in Höhe von bis zu 40.000 EUR möglich.
- 5.3 Die Untergrenze für eine Förderung beträgt 3.000 EUR brutto.
- 5.4 Die Zweckbindung beträgt grundsätzlich drei Jahre, in Räumen im Eigentum des Trägers mindestens fünf Jahre.
- 5.5 Die Förderung wird für das laufende Haushaltsjahr gewährt. Sollten sich nach Erteilung des Zuwendungsbescheides die Ausgaben für die Maßnahme erhöhen, sind die Mehrkosten aus Eigenmitteln des Trägers zu übernehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit ihrem Antrag stimmen die Zuwendungsempfänger der elektronischen Speicherung von antragsbezogenen Träger- und Projektdaten zu.

- 6.2 Vor Gewährung von Zuwendungen ist sicherzustellen, dass Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank¹ des Landes registriert sind. Für die Gewährung von Zuwendungen sind bestimmte Pflichtangaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung (vgl. hierzu Nr. 1.5.1 ff. AV zu § 44 LHO).
- 6.3 Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen, die aus dem KiQuTG gefördert werden sollen, sind die Bestimmungen des SGB VIII und des KitaFöG sowie die maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin für den Betrieb von Tageseinrichtungen zu beachten. Bauliche Maßnahmen müssen die baurechtlichen Vorgaben erfüllen.
- 6.4 Die aktuell geltenden Vergaberichtlinien und die gültigen Wertgrenzen sind einzuhalten. Die Hinweise im Bewilligungsbescheid sind zu beachten.
- 6.5 Nach Abschluss der Maßnahmen ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und die Erreichung der qualitativen Ziele des KiQuTG zu erbringen.
- 6.6 Eine Beantragung von Zuwendungen für bauliche Maßnahmen von Einrichtungen, die nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommen wurden und über Bundes- oder Landesmittel gefördert wurden, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Für die Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen entsprechend dem Zweck nach Nr. 1.1 bedarf es der schriftlichen Beantragung durch den Träger der Einrichtung.

Für Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die SGB VIII und X. Gleiches gilt im Fall der Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder der Rückforderung der gewährten Zuwendung.

- 7.2 Die Antragstellung soll auf den standardisierten Formularen (<https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#raumgestaltung>) erfolgen. Dem Antrag sind die im Formular benannten Nachweise und Belege beizufügen. Anträge sind in Papierform einzureichen bei:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Referat V A GKG
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

¹ siehe <https://www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/>

Aus der Maßnahmenbeschreibung zum Antrag muss ersichtlich werden, inwieweit die Maßnahmen den Förderzweck erfüllen.

- 7.3 Fristen für die Einreichung von Anträgen: Anträge können nach Maßgabe vorhandener Fördermittel laufend gestellt werden. Die Einreichung von Anträgen ist bis zum 31.07.2022 möglich.
- 7.4 Gemäß § 44 LHO werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die vor Bewilligung der Zuwendungen noch nicht begonnen oder beschafft worden sind, es sei denn, es wurde durch die SenBJF vorab die Zustimmung zum Maßnahmenbeginn erteilt. Grundlage ist das Vorliegen von Antragsunterlagen entsprechend Nr. 7.2. Eine Förderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Förderungsrelevant sind der Maßnahmenbeginn und -abschluss. Als Beginn der Maßnahme gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs-, Lieferungs- o.ä. Vertrages. Eine Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Zweck erfüllt ist. In Bezug auf bauliche Maßnahmen ist der Zweck erfüllt, wenn die mängelfreie Schlussabnahme vorliegt.
- 7.5 Die Entscheidung für die Gewährung der Zuwendungen erfolgt durch die SenBJF auf der Basis der Ergebnisse der Antragsprüfung.
- 7.6 Kriterien für die Entscheidung zur Gewährung der Zuwendungen sind:
- Übereinstimmung mit den in Nr. 2.2 genannten Zielsetzungen
 - Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit des Vorhabens
 - Fokus auf Nachhaltigkeit
- 7.7 Bewilligte Maßnahmen sollen unverzüglich nach Förderzusage begonnen werden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfänger erstellen fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und legen diesen unaufgefordert der SenBJF vor.

8. Geltungsdauer

- 8.1 Die Förderrichtlinie tritt am 10.02.2023 in Kraft und mit Wirkung vom 31.12.2023 außer Kraft. Abwicklungsarbeiten im Nachgang zum KiQuTG bleiben davon unberührt.
- 8.2 Die SenBJF kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie an veränderte rechtliche Grundlagen jederzeit anpassen. Des Weiteren sind Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken jederzeit möglich.